

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 24. Feber 1975

5. Stück

7. Gesetz: Wiener Garagengesetz; Abänderung.

7.

Gesetz vom 22. November 1974, mit dem das Wiener Garagengesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Garagengesetz vom 27. September 1957, LGBL. für Wien Nr. 22, in der Fassung des LGBL. für Wien Nr. 40/1969 wird wie folgt geändert:

1. An allen Stellen dieses Gesetzes tritt an die Stelle des Ausdruckes „Tankanlagen“ der Ausdruck „Tankstellen“.

2. Der Abs. 5 des § 2 hat zu lauten:

„Rangierflächen sind jene Flächen, die in Betracht des voraussichtlichen Fahrzeugwechsels, der Gestalt und Einrichtung der Anlage zum Einstellen von Kraftfahrzeugen für einen gefahrlosen Betrieb notwendig sind.“

3. Die bisherigen Abs. 5, 6 und 7 des § 2 erhalten die Absatzbezeichnungen 6, 7 und 8.

4. Der Abs. 8 des § 2 hat zu lauten:

„Tankstellen sind bauliche Anlagen zur Lagerung und Abgabe von Treibstoffen mit einem Flammpunkt bis 100° C, bezogen auf einen Barometerstand von 760 mm, sofern sie nach Art und Umfang der Einrichtung auch zur Abgabe an den Letztverbraucher ausgelegt sind, unbeschadet des Umstandes, daß die Anlage mit einer Garage oder einem Einstellplatz nicht in Verbindung steht.“

5. Der bisherige Abs. 8 des § 2 erhält die Absatzbezeichnung 9.

6. Der Abs. 2 erster Satz des § 3 hat zu lauten:

„Keiner Bewilligung nach Abs. 1 lit. b bedarf das Einstellen von höchstens zehn Kraftfahrzeugen oder zwei Kraftwagen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von je 3500 kg auf einer unbebauten Liegenschaft oder in einem nicht allseits durch Gebäudemauern umschlossenen Hof von mindestens 80 m² Grundfläche, weiters im Seitenabstand gegen Nachbarliegenschaften, wenn dieser Seitenabstand mindestens 3 m breit ist.“

7. Der Abs. 3 erster Satz des § 3 hat zu lauten:

„Keiner Bewilligung nach Abs. 1 lit. b bedarf ferner das Einstellen von insgesamt höchstens zehn Kraftfahrzeugen oder von einem Kraftwagen — im Wohngebiet einem Kraftwagen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von 3500 kg — auf derselben Liegenschaft in Räumen, die für andere Zwecke gewidmet sind.“

8. Der Abs. 1 des § 4 hat zu lauten:

„Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen sind im Bauland grundsätzlich zulässig. Die Errichtung von Tankstellen ist nur im Betriebsbaugelände sowie im Industriegebiet zulässig; im übrigen Bauland ist die Errichtung von Tankstellen nur dann zulässig, wenn gleichzeitig auf dem gleichen Bauplatz eine Garage zur Errichtung gelangt, in welcher mindestens 300 Stellplätze geschaffen werden. Soweit oberhalb einer Tankstelle Wohnungen errichtet werden, dürfen diese nur dem Bedarf der Betriebsleitung und der Betriebsaufsicht der Tankstelle dienen. Im Bebauungsplan können aus öffentlichen Rücksichten im Hinblick auf die bestehende oder beabsichtigte Verkehrssituation sowie zur Wahrung des Stadtbildes in städtebaulich wertvollen Stadtgebieten oder mit Rücksicht auf die Erfordernisse des Umweltschutzes Zonen festgelegt werden, in welchen die Errichtung von Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und (oder) Tankstellen nicht oder nur auf für diese Zwecke gewidmeten Bauplätzen zulässig ist (Verbotzone). Im Grünland sind Tankstellen nur im ländlichen Gebiet und dort nur insoweit zulässig, als sie den Zweck der Widmung nicht beeinträchtigen und für die Bewohner oder Benützer des Gebietes oder für die dort Beschäftigten erforderlich sind; ein gleiches gilt für Sondergebiete.“

9. Der Abs. 3 erster Satz des § 4 hat zu lauten:

„Innerhalb des Baulandes sind im Wohngebiet nur Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von 3500 kg zulässig und auch diese nur insoweit, als sie für die Bewohner des Gebietes oder für die dort Beschäftigten erforderlich sind.“

10. Der Abs. 4 des § 4 hat zu lauten:

„Wenn das Einstellen im Hausinneren oder auf anderen der Bebauung offenstehenden Teilen

der Liegenschaft im Hinblick auf die Gestalt oder Größe des Bauplatzes, die Geländeverhältnisse oder andere, die zweckmäßige Nutzung der Liegenschaft beeinträchtigende Umstände nicht zumutbar ist und keine Beeinträchtigung des örtlichen Stadtbildes eintritt, sind darüber hinaus, soweit der Bebauungsplan nichts anderes bestimmt, Kleinanlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen mit einer Bodenfläche bis zu 50 m² auch im Seitenabstand oder auf anderen Teilen der Liegenschaft zulässig; im Vorgarten sind solche Anlagen jedoch nur dann zulässig, wenn ihre Errichtung auch im Seitenabstand oder auf anderen Teilen der Liegenschaft im Hinblick auf die Geländeverhältnisse oder wegen des vorhandenen Baubestandes nicht zumutbar ist. Wird bei Zutreffen der oben genannten Voraussetzungen eine solche Anlage an einer seitlichen Liegenschaftsgrenze errichtet und besteht an dieser Grenze bereits eine solche Anlage auf der Nachbarliegenschaft, so ist die neu zu schaffende Anlage nur in gekuppelter Bauweise zulässig.“

11. Der Abs. 5 des § 4 hat zu lauten:

„In Gebieten der geschlossenen Bauweise dürfen Tankstellen nur errichtet werden, wenn die Liegenschaft bereits geschlossen bebaut ist oder nach dem Bauvorhaben gleichzeitig bauordnungsgemäß bebaut werden soll. Die Bewilligung von Tankstellen, bei denen der Bauplatz diesen Forderungen nicht entspricht, ist auch gemäß § 71 der Bauordnung für Wien unzulässig. Die Benützungsbewilligung derartiger Tankstellen darf nicht vor der Benützungsbewilligung für das die bauordnungsgemäße Bebauung der Liegenschaft herstellende Bauvorhaben erteilt werden.“

12. In § 5 sind statt der Worte „des Verbindungsweges“ die Worte „der Fahrverbindung“ zu setzen.

13. Der Abs. 1 des § 6 hat zu lauten:

„Jede Anlage zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und jede Tankstelle muß so beschaffen sein, daß eine Gefährdung ihrer Benützer, der Bewohner derselben Liegenschaft oder der Nachbarn durch giftige Gase oder Dämpfe, durch Brand oder durch Explosion sowie eine das nach der festgesetzten Widmung zulässige Ausmaß übersteigende Belästigung der Bewohner derselben Liegenschaft oder der Nachbarn durch Lärm, üblen Geruch oder Erschütterung nicht zu erwarten ist.“

14. Die Überschrift zu § 7 hat zu lauten:

„Wände, Decken, Schutzabstände“

15. Der § 7 hat zu lauten:

„(1) Die Wände und Decken von Kleingaragen müssen feuerhemmend, die von Mittel- und Großgaragen feuerbeständig sein. Bei Mittel-

und Großgaragen genügen feuerhemmende Decken, sofern es sich nicht um mehrgeschossige Garagen, Garagen, die unterhalb des angrenzenden Geländes liegen, sowie um überbaute Garagen handelt. Fenster in Wänden und Oberlichtern in Decken sind feuerhemmend und nicht offenbar auszubilden. Tore und Türen in Umfassungswänden sind feuerhemmend auszuführen, soweit sie nicht unmittelbar ins Freie führen. Sofern sie ins Freie führen und nicht feuerhemmend ausgebildet sind, müssen sie von Öffnungen anlagefremder Bauteile mindestens 5 m entfernt sein.

(2) Bei Mittel- und Großgaragen kann die Behörde die Bewilligung im Einzelfalle von einer besonderen baulichen Ausgestaltung abhängig machen, wenn dies wegen der Lage, der Bauart, des Umfangs und der Art der Benützung zur Wahrung der Feuersicherheit und der Sicherheit von Personen geboten erscheint.

(3) Tankstellen müssen von bestehenden anlagefremden Baulichkeiten oder Bauteilen allseitig nachstehende Mindestabstände (Schutzabstände) aufweisen:

- a) die freistehenden und die oberirdischen Lagerbehälter die im § 24 genannten Abstände nach Maßgabe der dort genannten Voraussetzungen,
- b) die unterirdischen Lagerbehälter die im § 23 genannten Abstände nach Maßgabe der dort genannten Voraussetzungen,
- c) die Zapfstellen (§ 25): 10 m; bei öffnungslosen, feuerbeständigen Außenwänden und feuerbeständigen Mauern anlagefremder Baulichkeiten genügt ein verringerter Schutzabstand von 1 m für die Abgabe von brennbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55° C.

(4) Die Unterbringung von Tankstellen in Höfen von weniger als 500 m² Bodenfläche ist unzulässig; eine Anrechnung von Nachbargrund findet nicht statt.

(5) Einstellplätze für Kraftfahrzeuge müssen von Hauptfenstern allseitig einen Abstand von mindestens 2,50 m aufweisen.

(6) Die Bestimmungen des VIII. Abschnittes der Bauordnung für Wien bleiben, soweit sie an die bauliche Ausnützbarkeit der Bauplätze strengere Anforderungen stellen, unberührt.“

16. In § 9 Abs. 1 vierter Satz hat der Klammerausdruck wie folgt zu lauten: „BGBI. Nr. 240/1971“.

17. Der Abs. 2 des § 9 hat zu lauten:

„Vor Abscheidern sind Schlammfänge einzubauen.“

18. Die Überschrift zu § 10 hat zu lauten:

„Fahrverbindungen“

19. Die Abs. 1 und 2 des § 10 haben zu lauten:

„(1) Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und Tankstellen müssen eine Fahrverbindung zur öffentlichen Verkehrsfläche haben, die eine leichte und sichere Zu- und Abfahrt gewährleistet. Wo es die Verkehrsverhältnisse erfordern, jedenfalls aber bei Großanlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen, müssen Zu- und Abfahrten voneinander örtlich oder durch eine entsprechende bauliche Maßnahme oder durch eine Sperrlinie getrennt sein. Die Breite und Höhe des Tores bzw. die Breite des Zu- und Abfahrtsbereiches muß so bemessen sein, daß im Hinblick auf den Fassungsraum der Anlage Zu- und Abfahrten am nächstliegenden Fahrstreifen der öffentlichen Straße möglich sind. Die lichte Torbreite an der Baulinie, Straßenfluchtlinie oder Verkehrsfluchtlinie muß mindestens 2,80 m betragen. Geringere Torbreiten sind bei Beschränkung der Fahrzeugabmessungen zulässig.“

(2) Die Einbindung der Fahrverbindung in eine öffentliche Verkehrsfläche ist im Bereich von Straßenkreuzungen nur in einem Abstand von mindestens 5 m, gerechnet vom nächstliegenden Schnittpunkt oder Tangentenschnittpunkt der an den Verkehrsflächen gelegenen Liegenschaftsgrenzen bis zur nächstliegenden Begrenzung des Tores bzw. des Zu- und Abfahrtsbereiches, zulässig. Wenn es die Verkehrsverhältnisse (§ 5) erfordern, hat die Behörde einen zur Wahrung der Verkehrssicherheit erhöhten Abstand von der Straßenkreuzung zu verlangen.“

20. In § 10 Abs. 3 hat an die Stelle des Ausdruckes „Verbindungsweg“ der Ausdruck „Fahrverbindung“ zu treten.

21. Der Abs. 4 des § 10 hat zu lauten:

„Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen sowie Tankstellen dürfen nur von Kraftfahrzeugen solcher Abmessung benützt werden, welche die Fahrverbindung unbehindert befahren können; außerdem müssen die Insassen das Fahrzeug an jeder Stelle der Fahrverbindung verlassen können. Wo die Verkehrsverhältnisse es erfordern, kann die Behörde für Mittelanlagen überdies das Einstellen auf Kraftfahrzeuge solcher Abmessung beschränken, daß zwei Fahrzeuge derselben Breite den an die öffentliche Verkehrsfläche anschließenden Teil der Fahrverbindung nebeneinander in der obgenannten Weise benützen können, es sei denn, daß Zu- und Abfahrt voneinander örtlich getrennt sind. Die höchstzulässigen Abmessungen ein- oder ausfahrender Kraftfahrzeuge sind bei der Zufahrt ersichtlich zu machen, wenn sie geringer sind als die nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften höchstzulässigen Abmessungen.“

22. Der Abs. 6 des § 10 hat zu lauten:

„Rampen müssen eine gleitsichere Oberfläche aufweisen; bei einer Neigung von mehr als 15% muß zwischen den Rampen und der öffentlichen Verkehrsfläche ein mindestens 5 m langer Teil der Fahrverbindung waagrecht oder bis höchstens 3% geneigt liegen; ein gleiches gilt auch bei Rampenneigungen über 5%, wenn die Einmündung in eine öffentliche Verkehrsfläche mit besonders im Hinblick auf den Fußgängerverkehr wesentlicher Verkehrsbedeutung und Verkehrsdichte erfolgt.“

23. Der § 10 erhält einen Abs. 7 angefügt; er hat zu lauten:

„Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen, die im Zuge der Fahrverbindung nur mit besonderen Geräten, wie Aufzügen und sonstigen Hebeanlagen, befahren werden können, müssen vor diesen eine entsprechend große Staufläche haben, um bei Zufahrten Fahrzeugstauungen auf der öffentlichen Verkehrsfläche zu vermeiden. Diese Staufläche muß mindestens 20% der Gesamteinstellfläche (Summe der Stellplatzflächen) betragen. Die Behörde hat eine Unterschreitung dieser Staufläche zuzulassen, wenn die Kapazität der Aufzüge und sonstigen Hebeanlagen dies ermöglicht, wobei eine Unterschreitung der Staufläche auf unter 10% der Gesamteinstellfläche nicht zulässig ist.“

24. In § 11 Abs. 1 haben an Stelle der Worte „der Verbindungsweg“ die Worte „die Fahrverbindung“ sowie in Abs. 1 und 3 an Stelle der Worte „des Verbindungsweges“ die Worte „der Fahrverbindung“ zu treten.

25. Der Abs. 2 des § 11 hat zu lauten:

„Bei Errichtung von Kleinanlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen (§ 2 Abs. 9 lit. a) auf bereits bebauten Liegenschaften muß ein solcher Gehweg nur dann vorgesehen werden, wenn dies zur Gewährleistung der Sicherheit von Bewohnern oder Besuchern anlagefremder Baulichkeiten oder Bauteilen mit Rücksicht auf die Gestalt des Bauplatzes und der bestehenden Baulichkeiten erforderlich ist.“

26. Die Überschrift zu § 12 hat zu lauten:

„Betriebsflächen, Rangierflächen“

27. Der § 12 hat zu lauten:

„(1) Betriebsflächen von Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen haben der Anzahl und den Abmessungen der einzustellenden Fahrzeuge zu entsprechen. Der Bauwerber hat bei Mittel- und Großanlagen der Behörde einen Stellplan vorzulegen, aus dem die Fahrverbindung nach § 10, die Gehwege nach § 11, die Abmessungen der Stellplätze, die Numerierung der Pflichtstellplätze (§ 36 Abs. 1) und die Rangierflächen ersichtlich sind.“

(2) Die Stellplätze müssen nachstehende Mindestabmessungen aufweisen:

- a) eine Breite von 2-30 m;
- b) eine Länge von 6 m bei Hintereinanderaufstellung der Fahrzeuge;
- c) eine Länge von 4-80 m bei allen anderen Aufstellungsarten.

(3) Die Rangierflächen müssen nachstehende Mindestbreiten aufweisen, sofern nicht die Voraussetzungen des Abs. 4 vorliegen:

- a) 3 m bei Hintereinanderaufstellung der Kraftfahrzeuge;
- b) 4 m bei Schrägaufstellung der Kraftfahrzeuge bis zu einem Winkel von 45° zur Achse dieser Rangierfläche;
- c) 6 m bei Aufstellung der Kraftfahrzeuge über 45° bis zum rechten Winkel zur Achse dieser Rangierfläche.

Diese Mindestbreiten gelten auch für Rangierflächen mit beiderseitiger Aufstellung von Kraftfahrzeugen; insoweit für eine solche Rangierfläche unterschiedliche Breitenabmessungen zutreffen, ist der Bemessung die jeweils größere Breite zugrunde zu legen.

(4) Die Behörde hat, sofern es sich nicht um Pflichtstellplätze handelt, eine Unterschreitung der in Abs. 2 und 3 genannten Abmessungen zuzulassen, wenn diese mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse, die Zweckbestimmung der Baulichkeit und die Abmessungen der einzustellenden Kraftfahrzeuge gerechtfertigt erscheint. Für Garagen und Einstellplätze, deren gefahrloser Betrieb in Anbetracht des voraussichtlichen Fahrzeugwechsels, der Gestalt und Einrichtung der Anlage sowie der Abmessung der einzustellenden Kraftfahrzeuge durch die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 nicht gesichert ist, hat die Behörde darüber hinausreichende Anforderungen zur Gewährleistung eines gefahrlosen Betriebes zu stellen.

(5) Betriebsflächen von Tankstellen müssen außer der Fahrverbindung (§ 10) einen Bedienungsplatz und eine Staufläche solchen Ausmaßes aufweisen, daß das Tanken ohne Behinderung des öffentlichen Verkehrs im Tankstellenbereich möglich ist.“

28. Der Abs. 2 des § 13 hat zu lauten:

„Mittel- und Großanlagen müssen einen tragfähigen Bodenbelag aufweisen.“

29. Der Abs. 1 des § 14 hat zu lauten:

„Der Fußboden jeder Garage muß flüssigkeitsdicht sein und darf auch bei länger dauernder Brandeinwirkung nicht zur Entflammung gebracht werden können. Er ist bei Mittel- und Großanlagen durch Gefällsbrüche in Felder von höchstens 250 m² zu unterteilen.“

30. Die Überschrift zu § 15 hat zu lauten:

„Fluchtwege, Türen und Fenster“

31. Der Abs. 1 des § 15 hat zu lauten:

„Jede Garage muß mindestens einen Ausgang haben, der entweder direkt ins Freie oder zu einer ins Freie führenden Stiege führt. Diese Stiege muß in einem feuerbeständigen, ständig entlüfteten Stiegenhaus liegen, feuerbeständig hergestellt, geradarmig und mindestens 1 m breit sein; der Stufenaustritt muß mindestens 26 cm breit sein; die Stufenhöhe darf 18 cm nicht überschreiten. Bei Mittel- und Großgaragen muß das Stiegenhaus von der Garage und deren brandgefährdeten Nebenräumen durch wirksame be- und entlüftete Schleusen mit feuerbeständigen Wänden und Decken und mit in Fluchtrichtung aufschlagenden, selbstzufallenden feuerhemmenden Türen getrennt sein. Kein Teil einer Garage sowie deren brandgefährdeter Nebenräume darf von einem Ausgang mehr als 40 m entfernt sein.“

32. Die bisherigen Abs. 1 und 2 des § 15 erhalten die Absatzbezeichnungen 2 und 3.

33. Der § 16 hat zu lauten:

„(1) In Großgaragen sind Brandabschnitte oder sonstige Vorkehrungen gegen eine Brandausbreitung vorzusehen, soweit dies mit Rücksicht auf die örtliche Lage und unter Bedachtnahme auf die Übersichtlichkeit der Anlage notwendig ist. Es müssen jedoch Garagengeschosse, die ganz oder teilweise oberhalb des angrenzenden Geländeniveaus liegen und in den Umfassungswänden Fenster oder Öffnungen in einem Mindestausmaß von 2% der jeweiligen Brandabschnittsfläche aufweisen, in Brandabschnitte von höchstens 2500 m² unterteilt sein; Garagengeschosse, die zur Gänze unterhalb des angrenzenden Geländeniveaus liegen oder keine Fenster oder Öffnungen in den Umfassungswänden aufweisen, müssen in Brandabschnitte von höchstens 1500 m² unterteilt sein.

(2) Bei Anordnung einer mit einer Brandmeldeanlage verbundenen automatischen Regenanlage (Sprinkler) sind Brandabschnitte bis höchstens 3500 m² zulässig.

(3) Unabhängig von der Größe der Brandabschnitte sind jedenfalls die einzelnen Geschosse mehrgeschossiger Garagen als selbständige Brandabschnitte auszubilden.

(4) Bei Aufzugsgaragen, bei welchen die Kraftfahrzeuge automatisch und ohne Personenbegleitung zu den Stellplätzen befördert werden, sind nach der Eigenart der jeweiligen Anlage jene Vorkehrungen zu treffen, die die gleiche Sicherheit wie Brandabschnitte in einem Höchstausmaß von 1500 m² gewährleisten. Bei Garagengeschossen, die zumindest an zwei Seiten und in einem Ausmaß von mindestens 5% der

Geschoßfläche offen sind, sind keine Brandabschnitte erforderlich.“

34. Der § 18 hat zu lauten:

„Großgaragen müssen in jedem Brandabschnitt in der Nähe der Decke an lüftungstechnisch geeigneten Stellen Rauchabzüge im Ausmaß von mindestens $10/100$ der Bodenfläche haben. Jeder Rauchabzug muß einen Mindestquerschnitt von 1 m^2 aufweisen. Die Klappen der Rauchabzüge müssen im Brandfalle von einem leicht erreichbaren gesicherten Ort aus geöffnet werden können; die Betätigungsvorrichtung muß deutlich gekennzeichnet sein.“

35. Der § 19 hat zu lauten:

„Garagen und deren Nebenräume müssen ausreichend lüftbar sein; diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Lüftung eine Anreicherung der Luft mit gesundheitsschädlichen Stoffen wirksam verhindert. Bei unter dem anschließenden Geländeniveau liegenden, fensterlosen Garagen ist jedenfalls eine ständig wirksame mechanische Be- und Entlüftungsanlage vorzusehen, durch die der CO-Gehalt in der Garage den Wert von 0,010 Volumsprozent und im Bereich von Teilen der Garage, die dem ständigen Aufenthalt von Personen dienen, 0,005 Volumsprozent nicht übersteigt.“

36. Die Überschrift zu § 20 hat zu lauten:

„Zusatzbeleuchtung“

37. Der § 20 hat zu lauten:

„(1) Für fensterlose Garagenschosse von Mittel- und Großgaragen ist außer der Hauptbeleuchtung eine Zusatzbeleuchtung vorzusehen, die von der Hauptbeleuchtung vollkommen unabhängig ist und durch die bei Versagen der Hauptbeleuchtung eine ausreichende Beleuchtung der gesamten Anlage gewährleistet ist. Als ausreichend ist eine horizontale Beleuchtungsstärke von 0,5 Lux, gemessen in einem Abstand von 1 m über dem Fußboden, anzusehen.“

(2) Die Zusatzbeleuchtung kann entweder durch eine von der Hauptbeleuchtung unabhängige Stromerzeugungsanlage oder durch Batterien gespeist werden. Die Stromquelle muß vom Zeitpunkt des Versagens der Hauptbeleuchtung an bei vollem Betrieb eine Brenndauer der Zusatzbeleuchtung von mindestens einer Stunde gewährleisten.

(3) Die Zusatzbeleuchtung muß sich bei Versagen der Hauptbeleuchtung selbsttätig einschalten.“

38. In § 21 hat in Abs. 1 an die Stelle des Ausdruckes „Verbindungsweg“ der Ausdruck „Fahrverbindung“ zu treten. Der zweite Satz und Abs. 2 entfallen.

39. Die Überschrift des fünften Teiles des Wiener Garagensgesetzes hat zu lauten:

„Bestimmungen für Tankstellen“

40. Die Überschrift zu § 23 hat zu lauten:

„Unterirdische Treibstofflagerbehälter“

41. Der § 23 hat zu lauten:

„(1) Die Treibstofflagerbehälter von Tankstellen müssen allseits mindestens 1 m im Erdreich versenkt sein (unterirdische Lagerbehälter), sofern auf sie nicht die Bestimmungen des § 24 Anwendung finden; sie müssen eine Beschüttung aus steinfreiem Material aufweisen.“

(2) Unterirdische Treibstofflagerbehälter bis zu einer Lagerung von 100.000 l müssen zu Gebäuden und Nachbargrenzen einen Mindestabstand von 1 m aufweisen; unterirdische Treibstofflagerbehälter mit einer Lagermenge von mehr als 100.000 l müssen zu Gebäuden und Nachbargrenzen einen Mindestabstand von 3 m aufweisen. Diese Behälter müssen untereinander einen Mindestabstand von 1 m haben.

(3) Unterhalb von Gebäuden dürfen Treibstoffe nur bis zu einer Gesamtmenge von 300.000 l in Lagerbehältern mit einer Lagermenge von maximal 100.000 l gelagert werden. Diese Behälter müssen untereinander und zu Fundamenten einen Mindestabstand von 2 m haben und mindestens 2 m beschüttet sein. Die Beschüttungshöhe kann auf 1 m verringert werden, wenn sich darüber eine Decke mit einer Tragfähigkeit von mindestens 500 kg/m^2 befindet.

(4) Die Behälter müssen aus einem gegen chemische und mechanische Einwirkung gesicherten Baustoff bestehen, dicht sein und einen Standanzeiger haben. Metallbehälter müssen zur Ableitung statischer Aufladungen geerdet sein.

(5) Die Einstiegöffnung muß einen Minstdurchmesser von 60 cm haben und mit einem dicht schließenden Deckel versehen sein. Alle Rohrleitungen müssen dicht angeschlossen sein.

(6) Alle Rohrleitungen, die an einen Treibstofflagerbehälter angeschlossen sind, müssen mit einer Rückschlagsicherung ausgestattet sein, die die Fortleitung einer Entzündung von außen in den Behälter nachweislich wirksam ausschließt. Für Behälter für Treibstoffe mit einem Flammpunkt über 55° C gilt diese Forderung nur dann, wenn der Behälter samt den Leitungen technisch auch zur Aufnahme von Treibstoffen mit einem Flammpunkt bis einschließlich 55° C ausgestattet ist. Die Fülleitung muß so beschaffen sein, daß die Flüssigkeit im Behälter höchstens 10 cm frei fällt.

(7) Die Füllstelle von Behältern mit einem Inhalt von mehr als 1000 l muß in einem flüssigkeitsundurchlässigen Schacht angeordnet sein;

sie muß im Freien oder in einem eigenen Raum im Niveau des Erdgeschosses liegen und ist durch eine fest verlegte Rohrleitung mit den Behältern zu verbinden. Die Füllstelle ist auf jener Liegenschaft, auf der die Tankstelle errichtet wird, einzurichten, wenn auf der öffentlichen Verkehrsfläche und auf der Liegenschaft für den Tankwagen leichte und verkehrssichere Zu- und Abfahrten gewährleistet sind und der Tankwagen zur Gänze auf die Liegenschaft einfahren kann. Besteht die Möglichkeit nicht, so ist die Füllstelle bei Gehsteigbreiten unter 1 m an der Grundgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche auf der Liegenschaft, auf der die Tankstelle errichtet wird, im Gehsteigniveau einzurichten. Bei Gehsteigen mit einer Breite ab 1 m ist sie im Gehsteig, Vorgehsteig oder Baumstreifen einzurichten. Die gegen die Fahrbahn gerichtete Kante des Füllschachtes muß von der Innenkante des Randsteines einen Abstand von 15 cm besitzen. Kann dieser Abstand nicht oder nur mit unzumutbarem wirtschaftlichem Aufwand eingehalten werden, kann die Füllstelle auch in einem anderen Abstand eingerichtet werden, wenn öffentliche Interessen, insbesondere solche der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die innere Kante des Füllschachtes darf senkrecht zur Gehsteigkante nicht größer als 40 cm sein. Er ist mit einem rutschfesten, versperrbaren und befahrbaren Deckel abzuschließen. Die Fülleitung des Behälters ist mit einer Kappverschraubung dicht abzuschließen. Liegt die Füllstelle tiefer als der höchste Punkt des Behälters, so ist in die Fülleitung im Füllschacht ein Rückschlagventil und ein Absperrorgan einzubauen.

(8) Die Behälter sind mit nicht luftdicht abschließbaren Lüftungsrohren zu versehen, die mindestens 2,5 m über dem anschließenden Gelände der Füllstelle bzw. der Behälteroberkante unmittelbar ins Freie ausmünden müssen. Am oberen Ende des Entlüftungsrohres ist eine Sicherung gegen Eindringen von Niederschlagswässern und eine Rückschlagsicherung samt einem davor eingebauten Strömungsrückschlagventil anzuordnen. Bei Behältern, die mit einer nicht absperrbaren Überlaufleitung verbunden sind, genügt eine gemeinsame Tankentlüftung. Die Überlaufleitung muß mindestens den gleichen Querschnitt wie die Fülleitung haben. Lüftungsrohre dürfen auf der öffentlichen Verkehrsfläche nicht freistehend angeordnet werden; sie sind in der Außenmauer unter Putz zu verlegen. Die Fülleitung darf eine Nennweite von 50 mm, die Lüftungsrohre dürfen eine solche von 30 mm nicht unterschreiten.

(9) Zwischenbehälter, die mittels einer Pumpe gefüllt werden, dürfen kein eigenes Lüftungsrohr besitzen und müssen mit dem Lagerbehälter

durch eine Überlaufleitung, die den gleichen Querschnitt wie die Zuleitung aufzuweisen hat, verbunden sein.

(10) Die Lagerbehälter sind mit Gaspendelleitungen auszustatten. Die einzelnen Gaspendelleitungen sind bei ihren Ausmündungen im Füllschacht mit Rückschlagsicherungen und einer Kappverschraubung zu versehen und in der gleichen Weise wie die zugehörigen Fülleitungen zu kennzeichnen.“

42. Die Überschrift zu § 24 hat zu lauten:

„Oberirdische Treibstofflagerbehälter“

43. Der § 24 hat zu lauten:

„(1) Die Lagerung von Treibstoffen mit einem Flammpunkt bis einschließlich 55° C ist in freistehenden Lagerbehältern in diesem Zwecke dienenden, freistehenden Lagergebäuden und nur dann zulässig, wenn eine Lagermenge von insgesamt 5000 l nicht überschritten wird. Die Wände und Decken, die Tragwerke sowie der Fußboden der Lagerräume müssen feuerbeständig, die Türen und Fenster feuerhemmend ausgeführt sein. Diese Räume sind überdies mit einer flüssigkeitsundurchlässigen Wanne auszustatten, die die gesamte gelagerte Flüssigkeitsmenge aufnehmen kann. Sie sind in Boden- und Deckennähe mit Lüftungsöffnungen derart auszustatten, daß eine Querdurchlüftung vorhanden ist. Lagerräume, deren Fußboden tiefer als das anschließende Gelände liegt, sind überdies mit einer mechanischen Entlüftungsanlage auszustatten; die Absaugung muß in Bodennähe erfolgen.

(2) Bei Lagerungen von Treibstoffen mit einem Flammpunkt von mehr als 55° C in freistehenden Behältern gelten folgende Bestimmungen:

- a) Im Inneren von Gebäuden, die nicht nur der Lagerung von Treibstoffen dienen, dürfen in freistehenden Behältern, wenn ein Ausfließen aus dem Raum, in dem sie aufgestellt sind, verhindert wird, höchstens 300 l oder in Kanistern höchstens 60 l Treibstoff gelagert werden. Mengen von mehr als 300 l dürfen nur in eigenen Treibstofflagerräumen untergebracht sein. Treibstofflagerräume für Mengen von mehr als 1000 l bis 100.000 l müssen im Keller oder im Erdgeschoß liegen.
- b) Die Lagerung von Treibstoff in einer Gesamtmenge von 100.000 l bis 300.000 l ist in Einzelbehältern mit einem Inhalt von maximal 100.000 l in Treibstofflagerräumen im Kellergeschoß unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - aa) In jedem Treibstofflagerraum dürfen nur maximal 100.000 l Treibstoff gelagert werden;

- bb) jeder Treibstofflagerraum ist mit einer Auffangwanne auszustatten, die den gesamten Inhalt des Behälters aufnehmen kann;
- cc) jeder Treibstofflagerbehälter muß auf einer unbrennbaren, standsicheren Platte aufgestellt werden, die die Grundfläche des Behälters mindestens 5 cm überragt;
- dd) die Umfassungsmauern jedes Treibstofflagerraumes müssen mindestens die Eigenschaften einer 25 cm starken Vollziegelmauer aufweisen;
- ee) jeder Treibstofflagerraum ist von Räumen anderer Art mittels eines direkt ins Freie entlüfteten Pufferraumes zu trennen; ein gemeinsamer Pufferraum für mehrere Lagerräume ist jedoch zulässig;
- ff) zwischen den Treibstofflagerräumen dürfen keinerlei direkte Verbindungen (Lüftungsöffnungen, Türen, Rohrleitungen usw.) bestehen; die Be- und Entlüftungsleitungen, die Tankentlüftung und die Fülleitungen müssen für jeden Treibstofflagerraum getrennt geführt werden. Eine Zusammenfassung der Treibstoffvor- und -rücklaufleitungen im Pufferraum ist jedoch möglich;
- gg) jeder Treibstofflagerbehälter ist feuerbeständig zu ummanteln;
- hh) auf Treibstofflagerbehälter aufgebrachte Isolierungen sind erforderlichenfalls gegen mechanische Beschädigungen zu schützen (z. B. Blechmantel aus Aluminium oder Stahlblech mit einer Mindestblechstärke von 1 mm oder Hartputz auf einem Putzträger);
- ii) der Treibstoffstandanzeiger ist luftdicht an den Behälter anzuschließen;
- jj) die Treibstoffpumpen dürfen nicht innerhalb der Auffangwanne aufgestellt werden.
- c) In Gebäuden, die nur der Lagerung von Treibstoff dienen, sind folgende Lagerungen zulässig:
- aa) Treibstoff in einer Menge von mehr als 300 l bis 100.000 l, wobei diese Lagergebäude zu anderen Gebäuden keinen Abstand einhalten müssen;
- bb) Treibstoff in einer Menge von mehr als 100.000 l in teilweise oder zur Gänze oberirdischen Treibstofflagerräumen, wenn diese einen Mindestabstand von 5 m zu anderen Gebäuden und zu Nachbargrundgrenzen haben;
- cc) Treibstoff in einer Menge von mehr als 100.000 l in zur Gänze unterirdischen Treibstofflagerräumen ohne Einhaltung eines Mindestabstandes zu anderen Gebäuden, wobei diese Lagerräume jedoch eigene Umfassungsmauern besitzen müssen und ihr Eingang mindestens 3 m von anderen Gebäuden entfernt sein muß.
- d) Außerhalb von Gebäuden in oberirdischen Lagerbehältern darf Treibstoff nur mit einem Flammpunkt über 55° C und nur im Industriegebiet und auf Lagerplätzen und Ländeflächen gelagert werden, wobei ein Mindestabstand einzuhalten ist:
- aa) bei einer Lagermenge bis 100.000 l:
1. 1 m zu öffnungslosen, feuerbeständigen Außenwänden von Gebäuden und zu feuerbeständigen Mauern,
 2. 5 m zu Öffnungen in solchen Gebäudewänden,
 3. 12 m zu Außenwänden von Gebäuden in nicht feuerbeständiger Ausführung und zu brennbaren Lagerungen;
- bb) bei einer Lagermenge über 100.000 l:
1. 5 m zu öffnungslosen, feuerbeständigen Außenwänden von Gebäuden und zu feuerbeständigen Mauern,
 2. 10 m zu Öffnungen in solchen Gebäudewänden,
 3. 25 m zu Außenwänden von Gebäuden in nicht feuerbeständiger Ausführung und zu brennbaren Lagerungen.
- Zu Nachbargrundgrenzen hat im Falle der lit. d aa der einzuhaltende Mindestabstand 12 m, im Falle der lit. d bb 25 m zu betragen. Die Abstände sind ab der Außenkante des Behälters zu messen.
- (3) Die Vorschriften des § 23 Abs. 4 bis 6 und 8 gelten für freistehende und oberirdische Lagerbehälter.
- (4) Oberirdische Behälter sowie Gebäude, in denen sich freistehende Behälter befinden, müssen mit einer verlässlichen Blitzschutzeinrichtung ausgestattet sein.“
44. Der § 25 hat zu lauten:
- „Zapfstellen dürfen nur außerhalb von Gebäuden oder im Erdgeschoß von Gebäuden untergebracht werden. Zapfstellen können auch im ersten Kellergeschoß von Garagen, sofern diese nicht oder nur mit Garagen überbaut sind, untergebracht werden. Ihre Anordnung im ersten Kellergeschoß ist nur zulässig, wenn sie im Bereiche der Ein- oder Ausfahrt situiert werden und
- a) die Tankstelle mit Ausnahme der Zu- und Abfahrtsöffnungen zum Bedienungsplatz durch feuerbeständige Wände gegen die Garage abgeschirmt ist,

- b) eine auch bei Stromausfall ständig wirksame mechanische Be- und Entlüftungsanlage mit Absaugung in Bodennähe vorgesehen ist, durch die sowohl die Anreicherung eines CO-Gehaltes der Luft von mehr als 0,005 Volumsprozent als auch die Entstehung eines explosionsfähigen Gas-Luftgemisches verhindert wird,
- c) von der Tankstelle ein in das Freie oder in das Stiegenhaus führender Fluchtweg (§ 15) vorgesehen ist,
- d) jeder Lagerbehälter mit einer geeigneten Überfüllsicherung ausgestattet ist,
- e) der Flüssigkeitsstand in den Lagerbehältern durch Fernanzeigeeinrichtungen angezeigt wird, wobei die Anzeige in einem jederzeit zugänglichen Raum (z. B. Tankwart- oder Garagenmeisterraum) vorzusehen ist,
- f) die Tankstelle mit einer Alarmanlage ausgestattet ist, die Brand, Rauchentwicklung, gefährliche CO-Anreicherung und das Vorhandensein eines explosionsfähigen Gas-Luftgemisches anzeigt, wobei die Anzeige in einem jederzeit zugänglichen Raum (Tankwart- oder Garagenmeisterraum) vorzusehen ist,
- g) keine Selbstbedienungszapfsäulen eingebaut werden und
- h) die Verkehrsfläche der Tankstelle an das Kanalnetz angeschlossen wird.“

45. Der Abs. 3 des § 29 hat zu lauten:

„Brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 100° C dürfen in Garagen und deren brandgefährdeten Nebenräumen nur bis zu einer Höchstmenge von 20 l in unbrennbaren, dicht verschlossenen Behältern gelagert werden. Der Inhalt der Treibstoffbehälter der eingestellten Kraftfahrzeuge und die sich in diesen Fahrzeugen befindlichen Reservekanister bleiben außer Betracht.“

46. Der Abs. 1 des § 31 hat zu lauten:

„Für die erste Löschhilfe sind an leicht erreichbaren, auffällig bezeichneten Stellen für die Bekämpfung von Flüssigkeitsbränden geeignete Handfeuerlöcher mit einem Mindestfüllgewicht von 10 kg bereitzuhalten; diese müssen alle zwei Jahre nachweislich von einem Fachkundigen überprüft werden. Für 20 Stellplätze müssen zwei solche Löschgeräte vorhanden sein, für je weitere 20 Stellplätze je ein Löschgerät.“

47. Der § 31 erhält einen Abs. 4 angefügt; er hat zu lauten:

„Bei Großanlagen sind überdies der Größe und Art der Anlage entsprechende Brandmeldeanlagen einzurichten.“

48. Die Überschrift zu § 35 hat zu lauten:

„Einrichtung und Betrieb der Tankstelle“

49. Der § 35 hat zu lauten:

„(1) Bei freistehenden Behältern ist der Nachweis zu erbringen, daß zur Feststellung der Eignung des Behälters dieser durch Füllen mit Wasser bis zur Ausmündung der Tankentlüftung während eines Zeitraumes von 24 Stunden auf Dichtheit geprüft worden ist. Bei Frostgefahr oder Wassermangel kann die Dichtheit auch mittels Petroleumprobe oder Röntgenprobe nachgewiesen werden.“

(2) Bei unterirdischen Behältern und Rohrleitungen ist der Nachweis zu erbringen, daß sie von einem befugten Dampfkesselüberwachungsorgan oder einem Ziviltechniker im Rahmen seiner Befugnis einer Wasserdruckprobe mit 2 at Überdruck unterzogen wurden. Nach Verlegung der Behälter einschließlich der Rohrleitungen, jedoch vor dem Zuschütten, ist eine Dichtheitsprobe mit Druckluft mit 0,3 at Überdruck vorzunehmen; vom genauen Zeitpunkt dieser Abnahme ist die Behörde mindestens drei Tage vorher zu verständigen. Bei Behältern, bei denen die Ausmündung der Tankentlüftung mehr als 3,5 m über dem Behälter liegt und bei denen keine Einrichtungen vorgesehen sind, die einen unzulässigen Druckanstieg im Behälter bei Überfüllung verhindern, ist der Prüfdruck für jeden weiteren begonnenen Meter um 0,1 at Überdruck zu erhöhen. Die Dichtheitsprobe ist nach größeren Instandsetzungen, jedoch mindestens alle fünf Jahre, mittels eines U-Rohres unter Aufsicht der Behörde zu wiederholen. Über die Überprüfungen ist ein Vormerkbuch zu führen, das vom Eigentümer der Tankstelle aufzubewahren und der Behörde über Verlangen vorzuweisen ist.

(3) Die erstmalige Probe nach Abs. 1 und 2 hat bei Behältern mit Grundanstrich vor dessen Aufbringung zu erfolgen.

(4) Liegt bei freistehenden und unterirdischen Lagerbehältern die Ausmündung der Tankentlüftung mehr als 3,5 m über dem Behälter und ist keine Einrichtung vorgesehen, die einen unzulässigen Druckanstieg im Behälter beim Überfüllen verhindert, so ist über die Standfestigkeit des Behälters eine statische Berechnung vorzulegen. Dieser Berechnung ist der bei Überfüllung mögliche höchste Flüssigkeitsdruck zugrunde zu legen.

(5) Die Nachweise nach Abs. 1 und 2 sind gleichzeitig mit dem Ansuchen um Benützungsbewilligung vorzulegen.

(6) Die Befüllung der Behälter darf nur unter Verwendung der Gaspendelleitungen aus hiefür behördlich zugelassenen Fahrzeugen ohne zusätzliche Druckanwendung (z. B. Preßluft) erfolgen. Die Fahrzeugbehälter müssen vor dem Anschließen der Abfüllschläuche wirksam gesichert werden. Das Entleeren des Tankwagens

ist während der ganzen Dauer zu überwachen. Während des Abfüllvorganges ist im Gefahrenbereich das Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer und Licht verboten.

(7) Beim Befüllen der Behälter sind die Schläuche dicht anzuschließen. Die Schläuche müssen genügend widerstandsfähig, flüssigkeitsfest und durch Metalldrähte elektrisch leitend gemacht sein.

(8) Das Tanken flüssiger Treibstoffe darf nur bei abgestelltem Fahrzeugmotor vorgenommen werden. Die Schläuche sind an die Zapfleitung dicht anzuschließen.

(9) Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 26, 31 und 33, auf Tankstellen für Treibstoffe mit einem Flammpunkt bis 55° C in einem Umkreis von 10 m um die Zapfstelle außerdem die Vorschriften des § 27 Anwendung.“

50. In der Überschrift zu § 36 hat der Klammerausdruck zu entfallen.

51. Der § 36 hat zu lauten:

„(1) Bei Neu- und Zubauten sind, mit Ausnahme unmittelbar kultischen oder Bestattungszwecken dienenden Anlagen, auf dem Bauplatz Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen in Ansehung des künftigen Bedarfes für die Benutzer und Besucher dieser Bauten nach Maßgabe der folgenden Absätze zu schaffen. Die dafür erforderlichen Stellplätze (Pflichtstellplätze) sind

- a) bei Wohngebäuden, Gebäuden für Beherbergungsbetriebe, bei Heimen, bei welchen Wohneinheiten bestehen oder vorgesehen sind, wie bei Ledigenheimen, Heimen für betagte Menschen und dergleichen, nach der Anzahl der Wohneinheiten, Zimmereinheiten oder Appartements,
- b) bei Industrie- und Betriebsgebäuden, Büro- und Geschäftshäusern, Amtsgebäuden, Schulen, Instituten, Krankenanstalten, Heimen, bei welchen keine Wohneinheiten bestehen oder vorgesehen sind, wie bei Heimen für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter, Schüler und Studenten und dergleichen, nach der Fläche der Aufenthaltsräume,
- c) bei Bauten für Veranstaltungen, Versammlungsräume, Sportanlagen und dergleichen nach den behördlich zugelassenen Besucherzahlen,
- d) bei Bädern nach der Zahl der Kabinen und Kästchen,
- e) bei Kleingartenflächen nach der Zahl der Lose zu ermitteln.

Die Ermittlung der Pflichtstellplätze für die in lit. a bis d angeführten Gebäude, in denen Räume verschiedener Widmung untergebracht

sind, hat nach den einzelnen Widmungskategorien getrennt zu erfolgen. Bei Kleingartenflächen dürfen die Stellplätze nur innerhalb gewidmeten Kleingartengebietes und nur in Form von Gemeinschaftsanlagen errichtet werden.

(2) Bei Widmungsänderungen sind Pflichtstellplätze nach den Grundsätzen des Abs. 1 zu schaffen, sofern diese Widmungsänderungen eine zusätzliche Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen nach sich ziehen.

(3) Die Anzahl der Pflichtstellplätze nach Abs. 1 und 2 wird mit Verordnung der Wiener Landesregierung bestimmt. Hiebei darf jedoch in den Fällen des Abs. 1 lit. a für zehn Wohneinheiten, Zimmereinheiten oder Appartements, in den Fällen des Abs. 1 lit. b für 300 m² Fläche der Aufenthaltsräume, in den Fällen des Abs. 1 lit. c für je 100 zugelassene Personen, in den Fällen des Abs. 1 lit. d für 20 Kabinen oder 50 Kästchen und in den Fällen des Abs. 1 lit. e für fünf Kleingartenlose nicht weniger als ein Stellplatz festgesetzt werden.

(4) In den Fällen der Abs. 1 und 2 sind an Stelle von Einstellplätzen Garagen zu errichten, wenn dies mit Rücksicht auf bestehende Einrichtungen in unmittelbarer Nähe, die nach ihrer Zweckbestimmung eines besonderen Schutzes der Bewohner und Benutzer gegen Lärm oder üblen Geruch bedürfen, wie Schulen, Kirchen, Krankenanstalten oder Kindergärten, geboten ist. Ansonsten steht es dem Bauwerber frei, an Stelle von Einstellplätzen Garagen vorzusehen.

(5) Pflichtstellplätze müssen der widmungsgemäßen Verwendung stets offenstehen; sie dürfen nur mit Bewilligung der Baubehörde aufgelassen werden. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn die Grundlage der Verpflichtung fortbesteht und die Verpflichtung nicht in anderer Weise erfüllt wird.

(6) Vorhandene Stellplätze, die freiwillig und nicht im Zusammenhang mit einer Bauführung auf Grund des Wiener Garagensgesetzes geschaffen wurden, sind dem Bauwerber bei Eintritt der Verpflichtung zur Stellplatzschaffung nach Abs. 1 und 2 anzurechnen. Sie gelten sodann als Pflichtstellplätze und unterliegen den Bestimmungen des Abs. 5.“

52. Der Abs. 1 des § 37 hat zu lauten:

„Die Verpflichtung nach § 36 Abs. 1 oder 2 gilt auch dann als erfüllt, wenn Einstellplätze oder Garagen mit der erforderlichen Anzahl von Pflichtstellplätzen im entsprechenden Ausmaß außerhalb des Bauplatzes in einem Umkreis von zirka 500 m mit Bewilligung der Behörde (§ 3) errichtet werden und die Einstellmöglichkeit rechtlich sichergestellt ist. Ergibt sich die Verpflichtung aus einer Zone, in welcher

nach den Bestimmungen des Bebauungsplanes die Errichtung von Einstellplätzen nicht zulässig ist, sofern die Einstellmöglichkeit nicht auf einem für diesen Zweck gewidmeten Bauplatz rechtlich sichergestellt ist (§ 4 Abs. 1), oder entsteht die Verpflichtung innerhalb eines Bereiches, der dem Verkehr mit Kraftfahrzeugen nach Maßgabe anderer Rechtsvorschriften nicht offensteht, so ist der Umkreis von 500 m vom Rand dieses Gebietes aus zu berechnen. Es darf jedoch dadurch die Erfüllung einer bereits eingetretenen Verpflichtung zur Schaffung von Einstellplätzen oder Garagen für andere Baulichkeiten nicht vereitelt werden.“

53. Der § 38 hat zu lauten:

„Innerhalb eines Umkreises von zirka 500 m können für mehrere Baulichkeiten gemeinsame Stellplätze oder Garagen errichtet werden; ergibt sich die Verpflichtung aus einer Zone, in welcher nach den Bestimmungen des Bebauungsplanes die Errichtung von Einstellplätzen nicht zulässig ist, sofern die Einstellmöglichkeit nicht auf einem für diesen Zweck gewidmeten Bauplatz rechtlich sichergestellt ist (§ 4 Abs. 1), oder entsteht die Verpflichtung innerhalb eines Bereiches, der dem Verkehr mit Kraftfahrzeugen nach Maßgabe anderer Rechtsvorschriften nicht offensteht, so ist der Umkreis von 500 m vom Rand dieses Gebietes aus zu berechnen.“

54. Die Abs. 2 und 3 des § 38 entfallen.

55. Der § 40 hat zu lauten:

„(1) Wird eine Baubewilligung erteilt, ohne daß die Verpflichtung nach § 36 Abs. 1 oder 2 in Ansehung der Bestimmungen dieses Gesetzes überhaupt oder voll erfüllt werden kann, so ist dies im Bescheid festzustellen und auszusprechen, um wieviel die Zahl der vorgesehenen Stellplätze hinter dem gesetzlich geforderten Ausmaß zurückbleibt. Wird nur gegen diese Feststellung Berufung erhoben, so kann das bewilligte Vorhaben begonnen werden, wenn die entsprechende Ausgleichsabgabe bezahlt wird. Wird der Berufung stattgegeben, so ist die Ausgleichsabgabe zur Gänze oder nach Maßgabe der Herabsetzung zurückzuerstatten.

(2) Die Baubewilligung ist jedoch zu versagen, wenn die Verpflichtung zur Schaffung von Einstellplätzen oder Garagen nicht wenigstens insoweit erfüllt wird, als dies auf dem Bauplatz nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Bebauung durchführbar und nach den Vorschriften des II. und III. Abschnittes dieses Gesetzes rechtlich zulässig ist, oder wenn bei Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht gleichzeitig der Schaffung von Einstellplätzen in einer Großgarage (§ 2 Abs. 9) im Umkreis von zirka 500 m nachgekommen wird, die gleichzeitig

errichtet wird oder für die die Benützungsbewilligung innerhalb der letzten zwei Jahre, berechnet von der Einbringung des Ansuchens um Erteilung der Baubewilligung des die Stellplatzpflicht auslösenden Bauvorhabens, erteilt wurde.“

56. Die Abs. 1 und 3 des § 41 haben zu lauten:

„(1) Wird auf Grund des § 40 Abs. 1 ein Vorhaben bewilligt, ohne daß die Verpflichtung zur Schaffung von Einstellplätzen oder Garagen nach § 36 überhaupt oder voll erfüllt wird, so ist an die Stadt Wien eine Ausgleichsabgabe zu entrichten.

(3) Die Erträgnisse der Ausgleichsabgabe sind zur Errichtung oder Förderung der Errichtung von Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen zu verwenden.“

57. Der § 42 hat zu lauten:

„Die Ausgleichsabgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes und jener Zahl, um die nach den Feststellungen des Bewilligungsbescheides (§ 40 Abs. 1) die Zahl der vorgesehenen Stellplätze hinter der gesetzlich geforderten Anzahl zurückbleibt. Der Einheitssatz wird nach den durchschnittlichen Kosten des Grunderwerbs und der Errichtung eines Stellplatzes durch Verordnung der Wiener Landesregierung festgesetzt; er beträgt je Stellplatz höchstens 80.000 S.“

58. Der § 43 hat zu lauten:

„Die Ausgleichsabgabe wird mit gesondertem Bescheid bemessen. Die Erhebung einer Berufung nach § 40 Abs. 1 hindert nicht die Vorschreibung der Ausgleichsabgabe.“

59. Der § 44 erhält einen Abs. 3 angefügt; er hat zu lauten:

„Wird zunächst eine Ausgleichsabgabe entrichtet, werden die fehlenden Stellplätze jedoch innerhalb einer Frist, die ein Jahr ab Rechtskraft der Baubewilligung nicht unterschreiten und fünf Jahre ab diesem Zeitpunkt nicht überschreiten dürfen, nach den Grundsätzen der §§ 36 bis 38 zur Gänze oder teilweise geschaffen oder sichergestellt, so steht ein Anspruch auf zinsfreie Erstattung des entsprechenden, bereits entrichteten Abgabebetrages zu. Ist jedoch eine Benützungsbewilligung zu erwirken, so steht der Anspruch auf Erstattung des entsprechenden, bereits entrichteten Abgabebetrages innerhalb einer Frist ab Rechtskraft der Benützungsbewilligung zu, die ein Jahr nicht unterschreiten und drei Jahre nicht überschreiten darf. Die Frist wird durch Verordnung der Landesregierung bestimmt. Anspruchsberechtigt sind die Grundeigentümer im Zeitpunkt der Antragstellung auf Rückerstattung. Ist ein Baurecht

bestellt, so treten an die Stelle der Grundeigentümer die Baurechtseigentümer.“

60. Die Überschrift zu § 45 hat zu lauten:
„Abänderung des Bemessungsbescheides“

61. Der § 45 hat zu lauten:

„Wird nach Zustellung des Bemessungsbescheides eine Abänderung des Bauvorhabens

bewilligt, die von Einfluß auf die Bemessungsgrundlage der Ausgleichsabgabe ist, so hat die Behörde den Bemessungsbescheid von Amts wegen entsprechend abzuändern.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1975 in Kraft. Auf anhängige Verfahren finden die bisherigen Vorschriften weiter Anwendung.

Der Landeshauptmann:
Gratz

Der Landesamtsdirektor:
Ertl